

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 14/0430
110 - Fachbereich Finanzsteuerung			Datum: 29.09.2014
Bearb.:	Herr Rüdiger Drews	Tel.: 335	öffentlich
Az.:	110/Herr Rüdiger Drews -lo		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Hauptausschuss	27.10.2014	Vorberatung
Stadtvertretung	18.11.2014	Entscheidung

Gründung der MeterPan GmbH

Beschlussvorschlag

Die Stadt Norderstedt beteiligt sich mit einem 25 %-Anteil (EUR 30.000) an der Gesellschaft „MeterPan GmbH“.
Dem als Anlage 2 beigefügten Gesellschaftsvertrag der „MeterPan GmbH“ wird zugestimmt.

Sachverhalt

Die Stadtwerke Norderstedt und das Beteiligungsmanagement haben die Gründung der „MeterPan GmbH“ vorbereitet. Hierzu wurden die kommunalrechtlichen Voraussetzungen geprüft. Der entsprechende – nach § 102 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein vorgeschriebene – Bericht des Oberbürgermeisters ist als Anlage 1 beigefügt. Darüber hinaus wurde der Entwurf für den Gesellschaftsvertrag der „MeterPan GmbH“ erarbeitet (Anlage 2). Obwohl es sich bei der geplanten Beteiligung um eine Minderheitsbeteiligung der Stadt handelt, konnte trotz der Anforderungen der anderen 3 geplanten Mitgesellschafter der Muster-gesellschaftsvertrag der Stadt Norderstedt für GmbH-Beteiligungen zum Teil berücksichtigt werden.

Die Absicht zur Gründung der „MeterPan GmbH“ wurde der Kommunalaufsicht gemäß § 108 Absatz 1 Ziffer 1 GO am 25.7.14 schriftlich angezeigt. Der Entwurf des Gesellschaftsvertrages wurde hierbei vorgelegt. Auf Anregung der Kommunalaufsicht sind in den jetzt vorliegenden Entwurf einige Anpassungen in Abstimmung mit den zukünftigen Mitgesellschaftern eingeflossen. Die Kommunalaufsicht hatte die folgenden Punkte hervorgehoben:

1. Gesellschafter kann nur die Stadt Norderstedt sein und nicht deren (rechtlich unselbständiger) Eigenbetrieb der Stadtwerke. Dies ist im Gesellschaftsvertrag klarzustellen.
2. Um die Bindung an einen öffentlichen Zweck (§ 101 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 102 Abs. 2 der Gemeindeordnung – GO) sicherzustellen, ist der Unternehmensgegenstand auch örtlich zu begrenzen (Art. 28 Abs. 2 des Grundgesetzes), etwa auf das Gebiet der Stadt Norderstedt.
3. Anhaltspunkte, dass die Leistungsfähigkeit der Stadt durch die Beteiligung gefährdet wird (§ 101 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 102 Abs. 2 GO, sind für die Kommunalaufsicht nicht ersicht-

Sachbearbeiter/in	Fachbereichs-leiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	------------------------	---------------	--	---------------------	-------------------

lich. Insbesondere ist die Haftung auf die Einlage in Höhe von 30.000 Euro begrenzt (§ 102 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO).

4. Was die Subsidiarität gemeindlichen Wirtschaftens angeht (§ 101 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 102 Abs. 2 GO), sollte im Abwägungsbericht (§ 102 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO) dargestellt werden, dass der Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise als durch die beabsichtigte Neugründung erfüllt werden kann. Dabei ist anhand des Marktumfeldes auch zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, die Aufgaben durch Dritte wahrnehmen zu lassen.
5. Ein angemessener Einfluss des städtischen Gesellschafters (§ 102 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO) kann über den Aufsichtsrat und über die Gesellschafterversammlung sichergestellt werden. Um die Nachteile einer Minderheitsbeteiligung von lediglich 25 % zu vermeiden, sollten nicht nur die Aufsichtsratsbeschlüsse nach § 8 Nr. 7, sondern auch die Beschlüsse der Gesellschafter nach § 12 Nr. 5 einstimmig zu fassen sein. Die Kommunalaufsicht hält diese Lösung für einen gangbaren Weg, um insbesondere die Zweckbindung nachhaltig sicherzustellen.
6. Die gemeindegewirtschaftlichen Anforderungen an die Rechnungslegung (§ 102 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4) sind eingehalten.
7. Im Gesellschaftsvertrag sind die nach § 11 des Kommunalprüfungsgesetzes zu sichernden Prüfrechte der §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes noch nicht verankert. Dies ist nachzuholen.

Die Stadt – Stadtwerke Norderstedt haben versucht, die Punkte in den Gesellschaftsvertragsentwurf einzubringen. Bis auf die Punkte 2 und 7 konnte mit den übrigen Gesellschaftern ein Konsens erzielt werden. Somit sind die Punkte 1 und 3 - 6 berücksichtigt worden.

Anlagen:

1. Bericht des Oberbürgermeisters nach § 102 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein
2. Gesellschaftsvertrag der „MeterPan GmbH“